



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SWB - 33-1/14

MA 33, Prüfung der Beschaffung von Verkehrslichtsignal- anlagen

Tätigkeitsbericht 2015

KURZFASSUNG

Die Einschau ergab, dass die Vergabeverfahren grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 abgewickelt wurden. Die vorgegebenen Dokumentationspflichten bei Vergaben wurden im Wesentlichen erfüllt. Die Vergabeakten lagen in übersichtlicher und leicht prüfbarer Form vor.

Empfehlungen wurden insbesondere zur besseren Beschreibung der Umstände der Leistungserbringung und zu Maßnahmen über die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen ausgesprochen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	7
2. Ergebnis der Einschau.....	8
3. Feststellungen zum Vergabeverfahren 1	9
4. Feststellungen zum Vergabeverfahren 2	12
5. Feststellungen zum Vergabeverfahren 3	14
6. Feststellungen zum Vergabeverfahren 4	15
7. Feststellungen zum Vergabeverfahren 5	16
8. Feststellungen zum Vergabeverfahren 6	19
9. Feststellungen zum Vergabeverfahren 6a und 6c	22
10. Feststellungen zum Vergabeverfahren 6b	24
11. Feststellungen zum Vergabeverfahren 6d	25
12. Feststellungen zum Vergabeverfahren 7	27
13. Zusammenfassung der Empfehlungen	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 1	10
Tabelle 2: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 2	13
Tabelle 3: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 4	15
Tabelle 4: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 5	17
Tabelle 5: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 6	19
Tabelle 6: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 6a	22
Tabelle 7: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 6c.....	22
Tabelle 8: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 6b	24
Tabelle 9: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 6d	25

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
gem.	gemäß
inkl.	inklusive
LED	Licht emittierende Diode
lt.....	laut
MD BD	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
Mio.EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Kalkulationsformblätter

Für die Durchführung einer Preisermittlung sind zweckmäßigerweise Kalkulationsformblätter gemäß den Mustern im Anhang A der ÖNORM B 2061 - *Preisermittlung für Bauleistungen* zu verwenden. Hiefür sind u.a. folgende Formblätter vorgesehen: K3 (Mittel-lohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis), K4 (Materialpreise), K6 (Gerätepreise), K7 (Preisermittlung).

MD BD - SR 75 Formblatt "Angebot" MD BD - SR 75

Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung wie beispielsweise den Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, den Namen der vergebenden Stelle, den Namen der Bieterin bzw. des Bieters, die Art des Auftrages, den Ablauf der Angebotsfrist, Angaben über die Zuschlagsfrist und über die Preisart, über die Leistungsfrist, den vorgesehenen Arbeitsbeginn, Angaben zur Vertragsstrafe, über die Gewährleistung sowie über die Kalkulationsformblätter, die dem Angebot beizuschließen sind. Weiters werden die "Allgemeinen Teilnahme- und Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen" (WD 307) und für Bauleistungen die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen" (WD 314) zum Vertragsbestandteil erklärt. Dieses Formblatt ist gemäß Erlass der Magistratsdirektion grundsätzlich von allen städtischen Dienststellen den Ausschreibungen zugrunde zu legen.

OCIT

Open Communication Interface für Road Traffic Control Systems (offene Schnittstelle für Geräte der Straßenverkehrstechnik). Mit der Einführung von OCIT und der damit verbundenen Standardisierung und Offenlegung von Schnittstellen für die Straßenverkehrstechnik (Steuerung der Verkehrslichtsignalanlagen) wird es den Betreibern (in diesem Fall der Magistratsabteilung 33) ermöglicht, herstellergemischt Systeme zu beschaffen und zu betreiben.

Standardisierte Leistungsbeschreibung

Eine Sammlung von standardisierten Texten einer geeigneten Herausgeberin bzw. eines geeigneten Herausgebers zur Beschreibung standardisierbarer Leistungen für bestimmte Sachgebiete in ihrer Gesamtheit oder in Bezug auf Teilgebiete. Sie umfasst jedenfalls Positionen eines künftigen Leistungsverzeichnisses und Vorbemerkungen auf Leistungsgruppen- und Unterleistungsgruppenebene. Solche standardisierten Leistungsbeschreibungen werden von den beteiligten Verkehrskreisen in unregelmäßigen Abständen dem jeweiligen Stand der Technik angepasst.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Beschaffung von Verkehrslichtsignalanlagen durch die Magistratsabteilung 33 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Zurzeit regeln rd. 1.270 Verkehrslichtsignalanlagen den Verkehr im Wiener Stadtgebiet. Nahezu alle diese Anlagen sind mit den zentralen Steuer- und Überwachungsrechnern der Wiener Verkehrsleitzentrale verbunden. Von dort werden die Verkehrslichtsignalanlagen auch fernüberwacht und gesteuert.

Für die Planung und behördliche Festlegung von Ampeln ist die Magistratsabteilung 46 verantwortlich. Bevor eine Verkehrslichtsignalanlage in Betrieb genommen wird, sind von den Verkehrsexpertinnen bzw. Verkehrsexperten der Magistratsabteilung 46 diverse Planungen sowie verkehrstechnische und behördliche Prüfungen notwendig. Vorschriften dazu finden sich vor allem in der Straßenverkehrsordnung, in verschiedenen Normen (z.B. ÖNORMEN) sowie in den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau. Neue Verkehrslichtsignalanlagen werden errichtet, um die Verkehrssicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten bzw. zu erhöhen.

Für die Detailprojektierung, Ausschreibung, Vergabe, Errichtung, Betriebsführung und Erhaltung der Verkehrslichtsignalanlagen ist gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Magistratsabteilung 33 zuständig.

Verkehrslichtsignalanlagen, die vor dem Jahr 1990 errichtet wurden, werden seit dem Jahr 2007 sukzessive modernisiert. Die Umbaumaßnahmen begründen sich vor allem darin, dass die Verkehrslichtsignalanlagen im Zuge der Modernisierung an einen neuen

OCIT-fähigen Verkehrsrechner angeschlossen werden, die Signalgeber auf LED umgerüstet werden sowie zusätzliche Einrichtungen für Blinde und Sehbehinderte (Blindenakustik) geschaffen werden.

Im Regelfall wurden bzw. werden die Umbaumaßnahmen für verschiedene Verkehrslichtsignalanlagen von der Magistratsabteilung 33 zusammengefasst und in einzelnen Vergabeverfahren ausgeschrieben.

Prüfgegenstand war die Beschaffung von Verkehrslichtsignalanlagen durch die Magistratsabteilung 33 in den Jahren 2010 bis inkl. 2013. In diesem Zeitraum wickelte diese Abteilung insgesamt 69 Vergabeverfahren mit einer Vergabesumme in Höhe von rd. 18 Mio.EUR (alle angeführten Beträge inkl. USt) ab, indem 54 offene Verfahren, zwei nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, fünf Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und acht Direktvergaben durchgeführt wurden. Der Stadtrechnungshof Wien wählte aus diesen Beschaffungsvorgängen verschiedene Vergabeverfahren für seine Einschau aus.

2. Ergebnis der Einschau

Vom Stadtrechnungshof Wien wurde bei der Prüfung besonderes Augenmerk darauf gelegt, ob die Vergabeverfahren entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2006 durchgeführt wurden. Positiv war zu vermerken, dass die Vergabeakten in übersichtlicher und leicht prüfbarer Form übergeben wurden. Die vom BVergG 2006 vorgegebenen Dokumentationspflichten bei Vergaben wurden im Wesentlichen erfüllt.

Festzuhalten war dennoch, dass bei den geprüften Vergabeverfahren die Beschreibung des Baustellenumfeldes sowie die Umstände der Leistungserbringung fehlten. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wären diese Informationen sowohl für die Kalkulation der Bieterinnen bzw. Bieter als auch für die spätere Ausführung der Leistung von Bedeutung und sollten daher in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden.

Gemäß § 70 Abs 1 BVergG 2006 hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, welche Nachweise Unternehmen, die sich an einem Vergabeverfahren beteiligen, zu erbringen haben. Neben dem Nachweis der Befugnis und der beruflichen Zuverlässigkeit sind auch die finanzielle und wirtschaftliche sowie die technische Leistungsfähigkeit zu belegen. Nachweise dürfen nur so weit festgelegt werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist.

In Abstimmung mit dem jeweiligen Leistungsgegenstand sollten von der Magistratsabteilung 33 entsprechende Vorgaben über die Anforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bieterinnen bzw. Bieter sowie die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen angegeben werden. Diese Festlegungen wären insofern von Bedeutung, da Leistungen in sensiblen Bereichen des Wiener Stadtgebietes ausgeführt werden. So vermisste der Stadtrechnungshof Wien entsprechende Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens, insbesondere über das Vorhandensein einer Berufs/Betriebshaftpflichtversicherung mit der Angabe einer Mindestdeckungssumme. Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit sollten die Mindestanforderungen in den Feldern der Formblätter der MD BD - SR 75 in Abstimmung mit dem Leistungsgegenstand angegeben werden.

Anzumerken war, dass alle von der Einschau umfassten Vergabeverfahren ordnungsgemäß EU-weit bzw. österreichweit kundgemacht wurden. Für die Öffnung der Angebote enthält das BVergG 2006 Bestimmungen über Dokumentationsverpflichtungen der öffentlichen Auftraggeberin bzw. des öffentlichen Auftraggebers. Es ist über die Angebotsöffnung eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen ist. Die Einschau ergab, dass die Kommission der Magistratsabteilung 33 bei allen eingesehenen Vergabeverfahren eine entsprechende Niederschrift anfertigte.

3. Feststellungen zum Vergabeverfahren 1

Gegenstand dieser Ausschreibung waren die Elektro- und Baumeisterleistungen, die im Zuge der Herstellungsarbeiten der elektrotechnischen Einrichtungen von Verkehrslicht-

signalanlagen erforderlich waren. Für die Vergabe dieses Bauauftrages wählte die Magistratsabteilung 33 ein offenes Verfahren im Unterschwellenbereich. Die Kostenschätzung belief sich auf 3.002.880,-- EUR.

Als Termin für die Angebotsöffnung war der 25. Mai 2011 festgelegt, der voraussichtliche Leistungsbeginn wurde mit Juli 2011 mit einer Leistungsfrist von sechs Monaten bekannt gegeben. Den Ausschreibungsunterlagen lag u.a. ein detaillierter Bauzeitplan bei. Es wurden vier Angebote abgegeben.

Tabelle 1: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 1

Bieterin	Angebotspreis in EUR
Firma A	1.938.794,68
Firma B	2.869.417,45
Firma C	2.927.739,73
Firma D	2.944.161,07

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Ausschreibung bestand aus 26, in einzelne Obergruppen getrennte und räumlich nicht zusammenhängende, Einzelbauvorhaben. Die Angebotslegung war nur auf alle ausgeschriebenen Obergruppen möglich und folglich von der Magistratsabteilung 33 nur eine Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen vorgesehen.

Um den Wettbewerb zu fördern und den Bieterkreis zu erweitern, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 33, die Ausschreibungen so zu gestalten, dass nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Teilvergaben auf einzelne Obergruppen (Lose) einer Gesamtausschreibung vorgenommen werden können.

Dabei sollte aus den Ausschreibungsunterlagen klar hervorgehen, welche Teile der ausgeschriebenen Gesamtleistung gegebenenfalls getrennt vergeben werden können. Das Leistungsverzeichnis wäre daher so zu gestalten, dass der jeweilige Leistungsumfang der vorgesehenen Teilvergabe genau definiert ist und der Bieterin bzw. dem Bieter die Möglichkeit der Bildung einer Teilangebotssumme eingeräumt wird. Den Bieterinnen bzw. Bieterinnen wäre entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit dann freigestellt, ob sie nur ein Teilangebot oder ein Gesamtangebot abgeben möchten.

Die Angebote wurden rechnerisch geprüft und für richtig befunden. Das Ergebnis der formellen und sachlichen Prüfung der Angebotsunterlagen wurde in der Niederschrift zur Angebotsprüfung vom 29. Juni 2011 festgehalten, wobei keine Mängel in den Angeboten festgestellt wurden.

Obwohl die Billigstbieterin ein um rd. 48 % günstigeres Angebot als die Zweitbieterin abgegeben hat, das darüber hinaus rd. 65 % unter der Kostenschätzung lag, sah es die Magistratsabteilung 33 als nicht erforderlich an, eine vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen. In der Niederschrift zur Angebotsprüfung wurde lediglich festgehalten, dass keine ungewöhnlichen Abweichungen zur Kostenschätzung festgestellt worden seien und dass die Preisunterschiede der Angebote innerhalb der marktüblichen Schwankungsbreite liegen würden. Diese Argumentation war für den Stadtrechnungshof Wien insofern nicht nachvollziehbar, als sich bei der Gegenüberstellung der Obergruppen der Kostenschätzung mit den angebotenen Preisen der Billigstbieterin Preisunterschiede zwischen 2 % und 63 % ergaben. Ausgehend davon, dass bei Kostenschätzungen eine Bandbreite von +/- rd. 20 % üblich ist, konnte festgestellt werden, dass von den 26 Obergruppen 20 eine höhere Abweichung ergaben.

Weiters seien nach Ansicht der Magistratsabteilung 33 im Zuge der Angebotsprüfung keine ungewöhnlichen Abweichungen im Preisspiegel aller Bieterinnen feststellbar gewesen und somit würde keine spekulative Preisgestaltung der Einheitspreise vorliegen. Auch hätte die Prüfung des Kalkulationsformblattes K3 der Billigstbieterin durch die Magistratsabteilung 33 keine ungewöhnlichen Abweichungen ergeben, obwohl dabei festgestellt worden sei, dass die kollektivvertraglichen Mindestlöhne - die die Basis für die Bildung des Mittellohnpreises bilden - nicht dem aktuellen Kollektivvertrag entsprochen hätten.

Mit Schreiben der Magistratsabteilung 33 vom 25. Mai 2011 wurde die Billigstbieterin aufgefordert, die festgestellte Abweichung zum Kollektivvertrag schriftlich zu erörtern und die Höhe des gewährten Nachlasses auf das Gesamtangebot zu begründen. Die Begründungen seitens der Billigstbieterin erfolgten bereits mit Schreiben vom 26. Mai 2011. Darin wurde der Nachlass mit der hohen Anzahl der Modernisierungen

von Verkehrslichtsignalanlagen begründet und dargelegt, dass trotz der von der Magistratsabteilung 33 festgestellten Abweichung die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach dem gültigen Kollektivvertrag entlohnt werden würden und die Einheitspreise als auskömmlich kalkuliert worden seien. Eine nähere Begründung war nicht enthalten. Diese Angaben wurden von der Magistratsabteilung 33 als ausreichend bewertet und so erging der Zuschlag an die Billigstbieterin mit Auftragschreiben vom 4. August 2011.

Vor diesem Hintergrund hätte sich der Stadtrechnungshof Wien erwartet, dass die Magistratsabteilung 33 die auffälligen Preise der Billigstbieterin genauer hinterfragt.

Der Stadtrechnungshof Wien kritisierte die mangelhafte Prüfung der Kalkulationsunterlagen durch die Magistratsabteilung 33 und empfahl, der Prüfung der Preisgrundlagen größere Aufmerksamkeit zu schenken, da diese nicht nur wesentliche Anhaltspunkte zur Bewertung der Preisangemessenheit der Einheitspreise (und deren Bestandteile Lohn und Sonstiges) im Vergabeverfahren liefern, sondern auch bei der Behandlung von späteren Mehrkostenforderungen heranzuziehen sind.

Wie aus dem von der Magistratsabteilung 33 übergebenen Vergabeakt hervorging, hat die Auftragnehmerin im Zuge der Bauausführung drei Mehrkostenforderungen in Höhe von insgesamt rd. 244.300,-- EUR eingereicht, die von der Dienststelle in dieser Höhe auch anerkannt wurden. Dazu war aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien anzumerken, dass entgegen den vertraglichen Vereinbarungen und der ÖNORM B 2061 von der Magistratsabteilung 33 bei diesen Mehrkostenforderungen eine andere Preisbasis als jene des Hauptangebotes ohne Begründung anerkannt wurde. Die Magistratsabteilung 33 hätte aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien bei der Anerkennung der Mehrkostenforderungen die Preisgrundlagen des Hauptangebotes eingehender berücksichtigen sollen und auf die Leistungs- und Materialansätze der Kalkulation der ursprünglichen Positionen besser Bezug nehmen sollen.

4. Feststellungen zum Vergabeverfahren 2

Die Magistratsabteilung 33 wählte ein offenes Verfahren im Unterschwellenbereich für die Ausschreibung der Elektro- und Baumeisterarbeiten. Der voraussichtliche Leis-

tungsbeginn war mit März 2012 bedungen, die Leistungsfrist sollte sich auf zehn Monate erstrecken. Die Kostenschätzung betrug 305.000,-- EUR.

Die Angebotsöffnung fand am 13. Februar 2012 statt und brachte folgendes Ergebnis:

Tabelle 2: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 2

Bieterin	Angebotspreis in EUR
Firma C	279.942,59
Firma A	295.294,19
Firma D	337.307,45
Firma B	450.884,77

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Dem Stadtrechnungshof Wien fielen bei der Einschau eine Reihe von Positionen im Leistungsverzeichnis auf, die einen großen Interpretationsspielraum sowohl hinsichtlich des Leistungsinhalts, der für die Kalkulierbarkeit solcher Positionen von Bedeutung ist, als auch in Bezug auf den Vergütungsanspruch zuließen. Dieser Umstand war insofern von Bedeutung, als ungenau formulierte Positionen zu nicht vergleichbaren Angeboten führen können.

So war beispielsweise bei der Position betreffend die Künettenherstellung unklar, wohin das Aushubmaterial zu verführen war. Die Wiederverfüllung der Künette sollte mit neuem Material erfolgen, wobei Angaben über die Qualität dieses Materials fehlten. In vielen Fällen war aus der Positionsbeschreibung nicht ersichtlich, ob das Material (z.B. Kabelabdeckplatten, Kabelschutzschläuche, Erdseil) von der ausführenden Firma zu beschaffen war, oder ob die Materialbestellung durch die Auftraggeberin erfolgen würde.

Präzise Angaben über den Leistungsinhalt sind für die Kalkulation eines Angebotes essenziell. Dass die Bieterinnen die unklaren Bestimmungen verschieden interpretierten, zeigte sich auch in den stark variierenden Einheitspreisen bei diesen Positionen. Durch die Verwendung einer neuen standardisierten Leistungsbeschreibung wurden die angesprochenen Probleme nach Auskunft der Magistratsabteilung 33 mittlerweile größtenteils behoben.

Das Auftragsschreiben an die Firma C war mit 20. März 2012 datiert und beinhaltete einen Leistungsbeginn mit 2. April 2012, die Leistungsfrist betrug zehn Monate. Das Bauende war somit mit 2. Jänner 2013 vorgesehen.

Im Vergabeakt fand sich ein Schreiben der Magistratsabteilung 33 vom 24. Juni 2013, also rd. fünf Monate nach dem vorgegebenen Bauende, wonach im Zuge der Arbeiten zusätzliche Leistungen erforderlich wurden. Die Vertragsanpassung wurde durch Legung eines Zusatzangebotes dokumentiert, die Preise auf Basis des laufenden Rahmenvertrages durch die Magistratsabteilung 33 geprüft und die Auftragssumme auf rd. 341.700,-- EUR erhöht.

5. Feststellungen zum Vergabeverfahren 3

Für die Umbaumaßnahmen an bestehenden Verkehrslichtsignalanlagen führte die Magistratsabteilung 33 im März 2012 ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einer Bieterin durch.

Die Wahl für das Verhandlungsverfahren wurde unter Bezugnahme auf das BVergG 2006 mit Ausschließlichkeitsrechten begründet, da die Bieterin die vorhandenen Verkehrslichtsignalanlagen samt Signalsteuergerät geliefert und montiert hat. Unter diesem Gesichtspunkt war die Wahl des Vergabeverfahrens zulässig.

Die Angebotssumme für den Umbau betrug gemäß Angebot vom 26. März 2012 119.541,74 EUR und lag damit um rd. 17 % über der Kostenschätzung der Magistratsabteilung 33 in Höhe von 102.000,-- EUR. Nach zwei Verhandlungsrunden wurde die Bieterin mit einer Angebotssumme von 91.968,67 EUR beauftragt. Die neue Angebotssumme wurde durch Preiskorrekturen einzelner Positionen, den Entfall einiger Positionen sowie durch einen Nachlass in Höhe von 7 % erreicht.

Obschon sich der Angebotspreis im Verlauf des Verhandlungsverfahrens um rd. 23 % reduzierte, stellte der Stadtrechnungshof Wien die angebotenen Preise jenen vergleichbaren gegenüber, welche dieselbe Firma beim Vergabeverfahren 2 angeboten hatte. Wenn auch diese Firma beim Vergabeverfahren 2 nicht das billigste Angebot gelegt

hatte, zeigte sich dennoch, dass dieses Unternehmen dort teilweise geringfügig niedrigere Preise angeboten hatte, als das Ergebnis des Verhandlungsverfahrens zeigte. Von der Magistratsabteilung 33 war ein solcher Vergleich offenbar nicht durchgeführt worden.

6. Feststellungen zum Vergabeverfahren 4

Gegenstand dieser Ausschreibung waren Baumeisterarbeiten im Zuge der Herstellungsarbeiten für die elektrotechnischen Einrichtungen von Verkehrslichtsignalanlagen. Die Magistratsabteilung 33 wählte hierzu die Vergabe eines Rahmenvertrages nach Durchführung eines offenen Verfahrens im Unterschwellenbereich. Die Kostenschätzung belief sich auf 200.000,-- EUR.

Innerhalb der Angebotsfrist wurden von einer Firma verschiedene Anfragen zur Ausschreibung an die Magistratsabteilung 33 gerichtet. Diese Fragen betrafen in erster Linie die Höhe der Mindestanforderungen an die Eignung der Bieterinnen bzw. Bieter und unklar formulierte bzw. widersprüchliche Angaben in den Positionstexten. Die Magistratsabteilung 33 beantwortete die Anfragen zwar, eine Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen erfolgte jedoch nicht. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre eine Berichtigung durchaus angebracht gewesen.

Der voraussichtliche Leistungsbeginn war in den Ausschreibungsunterlagen mit März 2012 und mit einem Leistungsende bis 30. Juni 2012 bekannt gegeben. Die Leistungsfrist betrug somit nur rd. drei Monate. Der Termin für die Angebotsöffnung wurde mit 8. Februar 2012 festgesetzt. Es wurden sechs Angebote abgegeben.

Tabelle 3: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 4

Bieterin	Angebotspreis in EUR
Firma E	94.321,00
Firma F	131.378,72
Firma G	145.195,28
Firma H	145.337,32
Firma I	146.903,92
Firma J	156.217,79

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Während die Magistratsabteilung 33 bei den übrigen in die Prüfung einbezogenen Ausschreibungen überhaupt keine Eignungskriterien formulierte, wurde bei diesem Bauvorhaben bedungen, dass die Bieterin bzw. der Bieter in den letzten fünf Jahren Baumeisterleistungen für die Errichtung von fünf Verkehrslichtsignalanlagen sowie für den Umbau von 20 Verkehrslichtsignalanlagen nachzuweisen hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte zwar die Vorgaben von technischen Eignungskriterien in dieser Ausschreibung an die Bieterinnen bzw. Bieter, vermisste jedoch Angaben über die betragsmäßige Höhe der nachzuweisenden Referenzprojekte.

Durch die geforderte hohe Anzahl der Referenzprojekte als Nachweis der Mindesteignung der Bieterinnen bzw. Bieter mussten im Zuge der Angebotsprüfung die Angebote von vier Bieterinnen ausgeschieden werden. So erging der Zuschlag mit Auftragschreiben vom 20. März 2012 an das bei der Angebotseröffnung preislich an dritter Stelle gereichte Angebot.

Wie aus einer dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 33 übermittelten Aufstellung über die einzelnen Rechnungssummen der Abrufe aus dem Rahmenvertrag hervorging, wurden innerhalb der vorgegebenen Leistungsfrist 24 Beauftragungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von rd. 273.100,-- EUR abgerufen. Dass die Abrechnungssumme fast das Doppelte der Angebotssumme ausmachte, war insofern zu bemängeln, als diese Abweichung offensichtlich auf einem zu ungenau ermittelten Bedarf zurückzuführen war.

7. Feststellungen zum Vergabeverfahren 5

Gegenstand dieser Ausschreibung waren Baumeisterarbeiten im Zuge der Herstellung gesondert ausgeschriebener elektrotechnischer Einrichtungen von Verkehrslichtsignalanlagen. Die Magistratsabteilung 33 wählte für die Vergabe ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich.

Im Unterschwellenbereich können gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 Aufträge im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden,

sofern der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber genügend geeignete Unternehmen bekannt sind, um einen freien und lauterer Wettbewerb sicherzustellen, und wenn bei Bauaufträgen der geschätzte Auftragswert 1 Mio.EUR nicht erreicht. Da sich die Kostenschätzung auf 336.000,-- EUR belief und die übrigen Voraussetzungen gegeben waren, war die Wahl der Vergabeverfahrensart zulässig.

Als Begründung für die Wahl dieses Vergabeverfahrens war im Vergabeakt angeführt, den Wettbewerb fördern zu wollen, da bei den sonst üblicherweise durchgeführten offenen Verfahren stets der gleiche Bieterkreis Angebote abgeben würde. Die Magistratsabteilung 33 lud vier Unternehmen zur Angebotsabgabe ein. Damit wurde das Erfordernis im BVergG 2006, mindestens drei Unternehmen einzuladen, erfüllt.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte zwar das Bestreben der Magistratsabteilung 33 den Wettbewerb zu fördern, konnte allerdings die Umsetzung insofern nur teilweise nachvollziehen, als eine der eingeladenen Bieterinnen bereits öfter für die Magistratsabteilung 33 gearbeitet hatte und die übrigen drei Bieterinnen sich regelmäßig an offenen Verfahren beteiligten.

Als Termin für die Angebotsabgabe war der 21. März 2013 festgelegt. Der voraussichtliche Leistungsbeginn war mit Mai 2013 mit einer Leistungsfrist von 35 Arbeitstagen bis Ende Dezember 2013 bekannt gegeben.

Zum Ende der Angebotsfrist wurden lediglich zwei Angebote eingereicht, was vermuten ließ, dass die Magistratsabteilung 33 zuvor keinen Kontakt zu den eingeladenen Firmen hergestellt hatte, um zu erkunden, ob diese überhaupt ein Interesse an einer Angebotslegung hätten.

Tabelle 4: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 5

Bieterin	Angebotspreis in EUR
Firma H	417.382,69
Firma L	438.039,78

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Obwohl das günstigste Angebot rd. 24 % über der Kostenschätzung lag und auch die durchgeführte vertiefte Angebotsprüfung lt. Niederschrift zur Angebotsprüfung vom 2. April 2013 an der Preisangemessenheit Zweifel aufkommen ließ, wurde die Vergabe trotzdem durchgeführt und die Billigstbieterin mit 17. Juni 2013 mit den ausgeschriebenen Arbeiten beauftragt.

Ziel der vertieften Angebotsprüfung ist es, zweifelhafte Preisangaben im Angebot zu prüfen. Dabei ist zu beurteilen, ob die Preise betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar sind und ob in der Kalkulation die angesetzten Verbrauchswerte, Aufwands- und Leistungsansätze plausibel und nachvollziehbar zusammengestellt sind.

Dabei sind gem. § 125 Abs 3 Z 2 BVergG 2006 in erster Linie die als wesentlich gekennzeichneten Positionen heranzuziehen. Wie die Einschau ergab, wies die Magistratsabteilung 33 keine der Positionen als wesentlich aus. Da gem. § 125 Abs 4 Z 1 BVergG 2006 zu prüfen ist, ob im Preis aller wesentlichen Positionen sämtliche direkt zuordenbaren Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten enthalten sind und ob die Aufwands- und Verbrauchsansätze nachvollziehbar sind, wurde empfohlen, in den Ausschreibungsunterlagen wesentliche Positionen zu definieren.

Wie aus dem Vergabeakt ersichtlich war, wurde die Billigstbieterin im Zuge der Preisangemessenheitsprüfung zwar aufgefordert, für einige Positionen die Herleitung der angebotenen Preise mittels Kalkulationsformblatt K7 im Sinn der ÖNORM B 2061 offenzulegen, jedoch waren nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien die erwähnten Kostenarten und Ansätze in den Kalkulationsformblättern K7 der Bieterin nur z.T. angeführt.

Auch fehlte im Vergabeakt die Aufforderung zur Nachreichung der Herleitung der Materialpreise mittels Kalkulationsformblatt K4. Dieses Kalkulationsformblatt bildet eine wesentliche Grundlage für eine Preisangemessenheitsprüfung und ist nach den Bestimmungen der MD BD - SR 75 für Bauleistungen zwingend dem Angebot beizulegen.

In Anbetracht der im Vergleich mit der Kostenschätzung hohen Vergabesumme wäre aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ein Widerruf mit anschließender Neuausschreibung der Leistungen zu überlegen gewesen.

8. Feststellungen zum Vergabeverfahren 6

Im Rahmen des Modernisierungsprogramms für Verkehrslichtsignalanlagen in Wien wurden von der Magistratsabteilung 33 24 Verkehrslichtsignalanlagen in den verschiedenen Bezirken in drei Vergabeverfahren ausgeschrieben (Vergabeverfahren 6a, b und c). Die dafür erforderlichen Baumeisterleistungen wurden als Gesamtpaket in einem Vergabeverfahren ausgeschrieben.

Zu der Vergabe der Baumeisterleistungen (Vergabeverfahren 6) war Folgendes festzustellen:

Zur Erlangung von Angeboten wählte die Magistratsabteilung 33 ein offenes Verfahren im Unterschwellenbereich. Die Kostenschätzung belief sich auf 984.000,-- EUR.

Als Termin für die Angebotsabgabe war der 14. Mai 2013 festgelegt. Der voraussichtliche Leistungsbeginn war mit Juli 2013 mit einer Leistungsfrist von 14 Wochen bekanntgegeben. Der Ausschreibung lag u.a. ein detaillierter Bauzeitplan bei.

Es wurden drei Angebote abgegeben.

Tabelle 5: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 6

Bieterin	Angebotspreis in EUR
Firma G	677.901,73
Firma E	692.437,26
Firma H	712.380,01

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Ausschreibung bestand aus 24 räumlich nicht zusammenhängenden Einzelbauvorhaben - getrennt in einzelne Obergruppen - sowie aus einer Obergruppe für Regieleistungen. Die Angebotslegung war nur auf alle ausgeschriebenene Obergruppen möglich

und folglich von der Magistratsabteilung 33 nur eine Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen vorgesehen. Die Firma G wurde von der Magistratsabteilung 33 als Billigstbieterin beauftragt.

Wie die Einschau weiters ergab, war der Termin für die Baumeisterarbeiten nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht ausreichend auf die elektrotechnischen Arbeiten abgestimmt, da diese erst später vergeben wurden. Der Termin für die Angebotsöffnung betreffend die elektrotechnischen Arbeiten war mit 1. Juli 2013 festgelegt. Somit konnten die im Bauzeitplan für die Baumeisterarbeiten vorgegebenen Termine für die Leistungserbringung teilweise nicht eingehalten werden, was aber nach Angabe der Magistratsabteilung 33 keine Mehrkosten nach sich zog.

In der gegenständlichen Ausschreibung hatte die Magistratsabteilung 33 keine Mindestanforderungen an die Eignung der Bieterinnen bzw. Bieter definiert.

Die Basis für die Ausschreibung bildeten die Positionen aus der standardisierten Leistungsbeschreibung "Verkehrsinfrastruktur". Für die im Zuge der Errichtung von Verkehrslichtsignalanlagen notwendigen baulichen Maßnahmen, wie etwa Mastaufstellungs- und Erdarbeiten, wurden von der Magistratsabteilung 33 rd. 1.300 Positionen ausgeschrieben und davon 213 Positionen mit "Z" als frei formulierte Positionen gekennzeichnet.

Wie die Prüfung ergab, war in einigen dieser Positionen in der Leistungsbeschreibung der konkrete Leistungsinhalt nicht eindeutig beschrieben, was zu Missverständnissen in der Kalkulation der Preise der Bieterinnen bzw. Bieter führte.

Dies sei anhand einiger Beispiele erläutert:

In der frei formulierten Leistungsgruppe 25 "Regie" für die Beistellung von Geräten fand sich kein Hinweis über die Vergütung des erforderlichen Bedienpersonals. Wie ein Vergleich der angebotenen Preise der Bieterinnen zeigte, wies die Billigstbieterin in den

ausgeschriebenen Gerätepositionen keinen Anteil Lohn in ihrem Angebot aus, wohingegen die beiden anderen Bieterinnen einen Lohnanteil kalkulierten.

Warum die Magistratsabteilung 33 von der standardisierten Positionsbeschreibung - die hierfür eine eindeutige Regelung vorsieht - abwich, erschloss sich dem Stadtrechnungshof Wien nicht.

Die Ausschreibung war grundsätzlich so aufgebaut, dass die Leistungen für die Lieferung, Montage, Demontage, das Laden sowie Wegschaffen in gesonderten Positionen erfasst wurden. Aufgrund ihrer sprachlichen Unschärfen hat sich für den Stadtrechnungshof Wien jedoch nicht erschlossen, ob es sich beispielsweise bei der Position "Lieferung" (Maste, Schaltschränke, Signalsteher usw.) um die Abholung eines von der Auftraggeberin bauseits beigestellten Materials oder um von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zu lieferndes Material handelt.

Auch war die für die Kalkulation relevante Position über das Wegschaffen von Materialien undeutlich formuliert, da nicht hervorging, ob dieses wegzuschaffende Material auf einem Lagerplatz der Magistratsabteilung 33 zu deponieren war, oder auf eine von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer bekannt zu gebende Deponie zu verführen war.

Die aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien teilweise zu unbestimmt formulierten Leistungsinhalte im Leistungsverzeichnis führten zu einer entsprechenden Empfehlung.

Die Magistratsabteilung 33 ermittelte für jede ausgeschriebene Position des Leistungsverzeichnisses eine Menge. Dieser Massenvordersatz wird mit den von den Bieterinnen bzw. Bieter angebotenen Einheitspreisen multipliziert. Die Summe dieser Positionspreise ergibt den Gesamtpreis des jeweiligen Angebotes. Bei der Durchsicht der Massenvordersätze fiel auf, dass bei 194 Positionen die vorgegebene Menge kleiner als eine Einheit (Bruchteil einer Einheit) war. Da die diesbezüglichen Mengen meist lediglich auf Annahmen beruhen, sollten Massenvordersätze nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht kleiner als eine Einheit ausgeschrieben werden.

9. Feststellungen zum Vergabeverfahren 6a und 6c

Um einen größtmöglichen Wettbewerb zu erzielen, wurden die zur Erneuerung vorgesehenen Verkehrslichtsignalanlagen in zwei größere (Vergabeverfahren 6a und 6c) und in ein kleineres Vergabeverfahren (6b) eingeteilt. Diese drei Ausschreibungen wurden in offenen Verfahren im Oberschwellenbereich als Lieferauftrag mit gleicher Angebotsfrist veröffentlicht.

Die Kostenschätzungen für die beiden größeren Vergabeverfahren 6a bzw. 6c betragen 558.000,-- EUR bzw. 546.000,-- EUR.

Die Angebotsöffnung betreffend das Vergabeverfahren 6a fand am 1. Juli 2013 statt und brachte folgendes Ergebnis:

Tabelle 6: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 6a

Bieterin	Angebotspreis in EUR
Firma A	355.343,22
Firma B	362.059,49
Firma M	368.270,00
Firma N	372.279,02
Firma C	376.839,19

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Angebotsöffnung ebenfalls am 1. Juli 2013 brachte betreffend das Vergabeverfahren 6c folgendes Ergebnis:

Tabelle 7: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 6c

Bieterin	Angebotspreis in EUR
Firma B	377.139,62
Firma A	381.034,48
Firma N	390.502,00
Firma C	395.998,82
Firma M	397.630,01

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Von der Magistratsabteilung 33 wurden die Differenzen zwischen den Kostenschätzungen und den Angebotspreisen damit begründet, dass die Kostenschätzungen auf den

Mittelwerten aller Ausschreibungen der Jahre 2011 und 2012 beruhen würden. Dazu empfahl der Stadtrechnungshof Wien, dass bei Kostenschätzungen Preise aus aktuelleren Angebotsergebnissen vergleichbarer Leistungen herangezogen werden sollten.

Die rechnerisch richtigen Angebote wurden zusätzlich einer intensiven Prüfung unterzogen. Dabei wurden von der Magistratsabteilung 33 verschiedene Preise unter Berücksichtigung vorangegangener Ausschreibungsergebnisse intern als auffällig bewertet. Aufklärungen von den Bieterinnen über die Preisbildung waren allerdings nicht aktenkundig.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt zu dieser Vorgangsweise fest, dass bei auffälligen Preisen in erster Linie von der betreffenden Bieterin bzw. vom betreffenden Bieter über die Preiszusammensetzung verbindliche Aufklärung in nachvollziehbarer Form zu verlangen ist. Erst wenn sich im Zuge der Angebotsprüfung etwaige Auffälligkeiten aus Sicht der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers nicht zufriedenstellend aufklären lassen, sollte als *ultima ratio* ein Ausscheiden des Angebotes bzw. ein Widerruf des Vergabeverfahrens ins Auge gefasst werden.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2013 widerrief die Magistratsabteilung 33 die Vergabeverfahren 6a und 6c. Als Begründung wurde in diesen Schreiben lediglich auf § 139 Abs 2 Z 3 BVergG 2006 verwiesen. Festzuhalten war dazu, dass in dieser Gesetzesstelle lediglich normiert ist, dass ein Vergabeverfahren widerrufen werden kann, wenn dafür sachlich Gründe bestehen.

Zur Vorgangsweise, wie ein Widerruf durchzuführen ist, war anzumerken, dass gem. § 140 Abs 1 Z 1 BVergG 2006 die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber allen Bieterinnen bzw. Bieterinnen mitzuteilen hat, dass sie bzw. er beabsichtigt, das Vergabeverfahren zu widerrufen. In dieser Mitteilung sind den Bieterinnen bzw. Bieterinnen das Ende der Stillhaltefrist gem. Abs 3 oder 4 dieser Gesetzesstelle sowie die Gründe für den beabsichtigten Widerruf bekannt zu geben. Weder fand sich eine solche Begründung in den Schreiben über den Widerruf, noch war eine Stillhaltefrist angegeben.

Am 5. August 2013 langte beim damaligen Vergabekontrollsenat Wien der Antrag einer Bieterin auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zur Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs betreffend das Vergabeverfahren 6a ein. Noch bevor der damalige Vergabekontrollsenat Wien über den Antrag entscheiden konnte, zog die Antragstellerin den Feststellungsantrag allerdings zurück.

Somit wurde der Widerruf der beiden Vergabeverfahren bestandsfest und von der Magistratsabteilung 33 ein neues Vergabeverfahren (Vergabeverfahren 6d) vorbereitet.

10. Feststellungen zum Vergabeverfahren 6b

Die Angebotsöffnung zu diesem offenen Verfahren fand ebenfalls am 1. Juli 2013 statt.

Die Angebotsverlesung zeigte folgendes Ergebnis:

Tabelle 8: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 6b

Bieterin	Angebotspreis in EUR
Firma D	155.504,32
Firma N	204.574,76
Firma A	208.062,88
Firma B	224.147,84
Firma C	227.625,28
Firma M	233.090,00

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Für dieses Vergabeverfahren 6b wurde von der Magistratsabteilung 33 mit geschätzten Kosten in der Höhe von 276.000,-- EUR gerechnet. Wie aus der Niederschrift zur Angebotsprüfung hervorging, bewertete die Magistratsabteilung 33 das Verhältnis des angebotenen Gesamtpreises der Billigstbieterin im Vergleich zur Kostenschätzung und zu den Angebotssummen der anderen Bieterinnen bzw. Bieter in diesem Vergabeverfahren als auffällig. Trotz dieser Feststellung wurde den Unterlagen zufolge weder eine vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt, noch wurden entsprechende Preisauflärungen, gegebenenfalls unterstützt durch Kalkulationsunterlagen, von der Billigstbieterin verlangt.

In Anbetracht der widerrufenen Vergabeverfahren 6a und 6c war aus den Vergabeakten für den Stadtrechnungshof Wien nicht ersichtlich, warum die Magistratsabteilung 33,

das Vergabeverfahren 6b nicht ebenfalls widerrufen hat. Der Zuschlag wurde an die Firma D am 20. September 2013 erteilt.

11. Feststellungen zum Vergabeverfahren 6d

Die beiden widerrufenen Vergabeverfahren 6a und 6c wurden in einer Ausschreibung für die Erneuerung von 15 Verkehrslichtsignalanlagen zusammengefasst und als Vergabeverfahren 6d erneut ausgeschrieben. Aufgrund der Dringlichkeit wurden zwei Verkehrslichtsignalanlagen aus den widerrufenen Vergabeverfahren 6a und 6c herausgelöst und im Weg von Direktvergaben die Firma C beauftragt.

Um einen entsprechenden Wettbewerb trotz Zusammenfassung der widerrufenen Erneuerungsarbeiten in einem Vergabeverfahren zu gewährleisten, wurde von der Magistratsabteilung 33 die Bildung von Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften zur Angebotslegung in den Ausschreibungsunterlagen untersagt. Die Nichtzulassung einer Bildung von Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften wurde mit den Umständen, die zum Widerruf der Vergabeverfahren 6a und 6c geführt haben sowie mit der Absicht, den Markt weitest möglich offen zu halten, begründet.

Die Angebotsöffnung fand am 25. September 2013 statt. Die Angebotsverlesung für das Vergabeverfahren 6d zeigte folgendes Ergebnis:

Tabelle 9: Angebotsergebnis Vergabeverfahren 6d

Bieterin	Angebotspreis in EUR
Firma A	356.988,41
Firma B	535.058,05
Firma N	624.300,48
Firma D	653.351,93
Firma C	661.008,04

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die gegenständlichen Leistungen wurden von der Magistratsabteilung 33 mit 480.000,-- EUR geschätzt. Die rechnerischen Angebotsprüfungen ergaben keine Mängel. Im Zuge der sachlichen Angebotsprüfung wurden beim Angebot der Billigstbieterin einige Positi-

onspreise als auffällig bewertet und von der Magistratsabteilung 33 eine vertiefte Angebotsprüfung vorgenommen.

Die Billigstbieterin wurde aufgefordert, für die bekannt gegebenen Positionen kalkulatorische Nachweise vorzulegen. Diese Vorlage erfolgte mittels der Kalkulationsformblätter K7. Diese Kalkulationsformblätter wiesen zwar Prüfvermerke von der Magistratsabteilung 33 auf, wie jedoch die Preiszusammensetzung der Positionspreise geprüft wurde, war für den Stadtrechnungshof Wien insofern nicht nachvollziehbar, als korrespondierende wesentliche Angaben aus den dem Angebot beiliegenden Kalkulationsformblättern K4 über die Materialpreise fehlten.

Auch konnte der Stadtrechnungshof Wien die Beauftragung eines externen Sachverständigen für die Beurteilung der Preisangemessenheit des Angebotes der Billigstbieterin nicht nachvollziehen, da die Magistratsabteilung 33 aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung mit der Errichtung von Verkehrslichtsignalanlagen über genügend Fachwissen verfügen müsste, um ein Angebot als "preisangemessen" beurteilen zu können.

Darüber hinaus vermisste der Stadtrechnungshof Wien im Zuge der vertieften Angebotsprüfung eine Aufforderung an die Billigstbieterin, ihren niedrigen Mittellohnpreis, der die Basis für die Kalkulation des Preisanteiles "Lohn" der ausgeschriebenen Positionen bildet, zu begründen. Ein Vergleich dieses Mittellohnpreises mit den von der gleichen Firma bei den Vergabeverfahren 6a und 6c angebotenen Mittellohnpreisen zeigte eine Reduktion um rd. 30 %. Auffallend war ebenfalls die große Preisdifferenz betreffend die Lieferung von Steuergeräten. Ein Vergleich der bei den Vergabeverfahren 6a und 6c von der Firma A angebotenen Preise für diese Steuergeräte mit den von derselben Firma beim gegenständlichen Vergabeverfahren angebotenen Preisen ergab eine Reduktion um rd. 64 %. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wären diese Auffälligkeiten deshalb aufklärungsbedürftig gewesen, weil sich die Anforderungen an die Errichtung der Verkehrslichtsignalanlagen zwischen den angeführten Vergabeverfahren nicht geändert hatten.

Für die Prüfung der Preisangemessenheit wäre es nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien generell angebracht gewesen, einen Kostenvergleich zwischen den widerrufenen Verfahren betreffend die Vergabeverfahren 6a und 6c mit den im gegenständlichen Vergabeverfahren angebotenen Preisen anzustellen. Die Firma A wurde von der Magistratsabteilung 33 mit den ausgeschriebenen Leistungen beauftragt.

12. Feststellungen zum Vergabeverfahren 7

Wie bereits zuvor erwähnt, wurden aufgrund der Dringlichkeit aus den widerrufenen Vergabeverfahren 6a und 6c zwei Modernisierungen von Verkehrslichtsignalanlagen von der Magistratsabteilung 33 im Weg von Direktvergaben an die Firma C vergeben. Eine davon wurde vom Stadtrechnungshof Wien einer näheren Betrachtung unterzogen.

Für die gegenständliche Vergabe erstellte die Magistratsabteilung 33 eine Kostenschätzung in Höhe von 37.200,-- EUR. Die Firma C legte mit 17. Juli 2013 ein Angebot in Höhe von 36.360,-- EUR.

Ein vom Stadtrechnungshof Wien angestellter Vergleich der angebotenen Preise der Firma C mit jenen, welche diese Firma beim Vergabeverfahren 6a angeboten hatte, ergab nunmehr niedrigere Preise. Auch ein Vergleich mit den Preisen der Billigstbieterin beim Vergabeverfahren 6a ergab einen geringeren Preis. Diese Vergabe war somit als wirtschaftlich zu bewerten.

13. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Ausschreibung soll die Bieterinnen bzw. Bieter über den Inhalt des späteren Leistungsvertrages möglichst eingehend informieren. Daher sollten für die Ausarbeitung der Angebote und die Abwicklung des Vertrages maßgebende Umstände bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung von der Auftraggeberin bekannt gegeben werden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre daher in jeder Ausschreibung eine Beschreibung des Baustellenumfeldes sowie alle Umstände, die für die Ausführung der Leistung

und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, darzustellen (s. Pkt. 2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Der Empfehlung wird in der Gestalt nachgekommen, dass die Magistratsabteilung 33 bereits ihre Ausschreibungen mit einer detaillierteren Projektbeschreibung in den projektspezifischen Vertragsbestimmungen ausführt.

Empfehlung Nr. 2:

Die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sollte durch Befüllung der dafür vorgesehenen Felder im Angebotsformblatt MD BD - SR 75 unter Berücksichtigung des Leistungsgegenstandes erfolgen (s. Pkt. 2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Die Magistratsabteilung 33 informiert, dass Referenzen für die Leistungen an der Verkehrslichtsignalanlage durch die Forderung einer OCIT-Konformität überprüft werden. Die Baumeisterarbeiten werden künftig mit Eignungskriterien betreffend der technischen Leistungsfähigkeit, als auch eine haftpflichtige Sicherstellung bedungen. Die Haftpflichthöhe wurde mit 15 Mio.EUR festgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Um den Wettbewerb zu fördern und den Bieterkreis zu erweitern, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Ausschreibung so zu gestalten, dass nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Teilvergaben auf einzelne Obergruppen (Lose) einer Gesamtausschreibung vorgenommen werden können (s. Pkt. 3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Der Empfehlung zur obergruppenweisen Vergabe von Leistungen mit dem Bezug auf die Anlage wurde bereits nachgekommen. Der

Stadtrechnungshof Wien wird über die Ergebnisse und Erfahrungen im Zuge einer Evaluierung informiert.

Empfehlung Nr. 4:

Von den Bieterinnen bzw. Bietern sollten bei gravierenden Preisabweichungen in den Angeboten in Hinkunft nachvollziehbare Angaben eingefordert und diese Schritte der Angebotsprüfung auch entsprechend dokumentiert werden. Insbesondere wären die Preisgrundlagen einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen (s. Pkt. 3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Der Empfehlung wird künftig nachgekommen.

Empfehlung Nr. 5:

Die im BVergG 2006 vorgesehene Möglichkeit, im Leistungsverzeichnis Positionen als wesentlich zu definieren, sollte genutzt werden (s. Pkt. 7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Die Magistratsabteilung 33 hat in der Gestalt die Empfehlung bereits umgesetzt, als dass bei künftigen Verfahren wesentliche Positionen sowohl bei Gewerken der Elektrotechnik als auch bei Baumeisterleistungen als solche gekennzeichnet werden.

Empfehlung Nr. 6:

Es wurde empfohlen, künftig vermehrtes Augenmerk auf die präzise Beschreibung des Leistungsinhaltes zu legen (s. Pkt. 8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Die Magistratsabteilung 33 hat in der Gestalt die Empfehlung bereits umgesetzt, als dass bei künftigen Verfahren der Leistungsinhalt in den projektspezifischen Vertragsbestimmungen detailliert beschrieben wird.

Empfehlung Nr. 7:

Mengen einer Position, die auf einer Annahme beruhen, sollten zumindest mit dem Mengenvordersatz "1" ausgeschrieben werden (s. Pkt. 8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Die Magistratsabteilung 33 hat in der Gestalt die Empfehlung bereits umgesetzt, als dass bei künftigen Verfahren stets die Mindestmenge von 1,0 Einheiten ausgeschrieben wird.

Empfehlung Nr. 8:

Da die Einschau ergab, dass die Kostenschätzungen zu den Angebotsergebnissen große Abweichungen zeigten, sollten die Kostenschätzungen unter Berücksichtigung der relevanten Marktverhältnisse sowie unter Zugrundelegung von vergleichbaren Erfahrungswerten aus vorangegangenen und aktuellen Angebotsergebnissen berechnet werden (s. Pkt. 9).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Die Magistratsabteilung 33 ist bestrebt, an einer ständigen Verbesserung des internen Preisspeichers (auf denen die Kostenschätzungen fußen) zu arbeiten. Die zuletzt abgeführten Vergabeverfahren zeigten, dass die Kostenschätzungen stets im Bereich +/- 8 % gegenüber den Bestbieterangeboten liegen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2015